



B U C H R A I N

Einwohnergemeinde Buchrain

Richtlinien über die verwalteten Stiftungen und Zuwendungen

(vom 01.04.2010)



Inhaltsverzeichnis

Seite

Art. 1	Allgemeines	2
Art. 2	Klassifizierung	2
Art. 3	Stiftungskapital	2
Art. 4	Erträge	2
Art. 5	Anspruchsberechtigte	3
Art. 6	Entscheidungsinstanz	3
Art. 7	Verfahren	3
Art. 8	Höhe der Unterstützungsbeiträge	3
Art. 9	Leitlinien der Vergabung	4
Art. 10	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat Buchrain,

erlässt gestützt auf Art. 34 der Organisationsverordnung vom 30. Juni 2008 in Verbindung mit Art. 30. Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 22. Januar 2007 für die Einwohnergemeinde Buchrain folgende Richtlinien über die verwalteten Stiftungen und Zuwendungen.

Art. 1 Allgemeines

¹ Die Richtlinien definieren die Rahmenbedingungen und Delegationen bezüglich der Verwendung der Gelder über die verwalteten Stiftungen und Zuwendungen.

² Bei den verwalteten Stiftungen und Zuwendungen handelt es sich um Gelder, welche der Gemeinde Buchrain gemäss testamentarischen Verfügungen oder sonstigen Schriftstücken anvertraut wurden. Die Verwendung der Kapitalien sowie Erträge ist zweckgebunden.

Art. 2 Klassifizierung

¹ Die verwalteten Stiftungen und Zuwendungen sind aufgrund ihrer Zweckbestimmung in Kategorien eingeteilt. Diese Zweckbestimmung ist in den testamentarischen Verfügungen oder aus dem Schriftverkehr ersichtlich und ist einzuhalten.

² Folgende Kategorien bestehen:

- Stiftungskapital bedürftige Personen und Familien
- Stiftungskapital Jugendsport
- Stiftungskapital Altersturnen

³ Änderungen in den Kategorien werden vom Gemeinderat bewilligt.

Art. 3 Stiftungskapital

¹ Das Stiftungskapital ist bei der Gemeindebuchhaltung auf separaten Konti auszuweisen und darf nicht ausgeschüttet werden.

² Ausschüttbar sind ausschliesslich die Erträge.

³ Die Einteilung von neu zu verwaltenden Stiftungen und Zuwendungen in Kategorien wird durch den Gemeinderat vorgenommen.

Art. 4 Erträge

¹ Die verwalteten Stiftungskapitalien werden verzinst. Die Zinsen werden jährlich per 31.12. auf das entsprechende Erträge-Konto gebucht.

² Als Basis zur Bestimmung des Zinssatzes wird der gewichtete Durchschnittssatz aller von der Gemeinde Buchrain aufgenommenen Drittdarlehen angenommen.

³ Sollte die Gemeinde Buchrain vollständig entschuldet sein, wird der Zinssatz der Luzerner Kantonalbank LUKB 1. Hypotheken im privaten Wohnungsbau angewendet.

Art. 5 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Personen, Familien sowie Vereine, die ihren Wohn- bzw. Vereinssitz in der Gemeinde Buchrain haben. Bei den Vereinen muss die Mehrheit der Mitglieder Wohnsitz in Buchrain haben.

Art. 6 Entscheidungsinstanz

¹ Entscheidungsinstanz ist der Vergabungsausschuss der Gemeinde Buchrain. Der Vergabungsausschuss setzt sich aus dem Finanzvorsteher (Vorsitz), dem Sozialvorsteher sowie dem Gemeindeschreiber zusammen.

² Der Vergabungsausschuss entscheidet auf Antrag der Gesuchsteller über Projekte bis CHF 5'000. Gegen den Entscheid des Vergabungsausschusses besteht kein Rechtsmittel. Für Projekte über CHF 5'000 oder Änderungen der Richtlinien ist der Gesamtgemeinderat zuständig.

³ Der Gemeinderat wird jährlich bis spätestens Ende Januar schriftlich über die getroffenen Entscheide des Vorjahres informiert.

Art. 7 Verfahren

¹ In allen Fällen ist ein schriftliches Gesuch an den Vergabungsausschuss der Gemeinde Buchrain zu richten. Ein Gesuchformular steht auf der Gemeindehomepage zur Verfügung.

² Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Angaben zur Person, Familie, Verein
- Angaben über die Verwendung des Betrages
- Wo nötig, Kostenzusammenstellung
- Wo nötig, Bedarfsnachweis

Art. 8 Höhe der Unterstützungsbeiträge

¹ Nach Art. 3 Abs. 2 dieser Richtlinie sind ausschliesslich die Erträge ausschüttbar. Die bis Ende 2009 aufgelaufenen Erträge der vergangenen Jahre sollen mittelfristig abgebaut werden.

² Bis auf Widerruf dieser Bestimmung sind jährlich CHF 10'000 als Unterstützungsbeiträge ausbezahlt. Die proportionale Verteilung der Kategorien ist entsprechend zu beachten.

³ Die Beitragsleistung pro Person, Familie oder Verein wird jährlich auf CHF 5'000 beschränkt.

⁴ Im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses sind die Auszahlungen jeweils zu berücksichtigen, respektive zu budgetieren.

Art. 9 Leitlinien der Vergabung

Bei den Unterstützungsleistungen handelt es sich um einmalige Zuwendungen und Beiträge. Es besteht kein Anspruch auf jährlich wiederkehrende Zahlungen. Bei der Zuweisung der Gelder sind folgende Leitlinien zu respektieren:

a. Stiftungskapital Bedürftige Personen und Familien

Ziel soll es sein, bedürftige Personen zu unterstützen sowie soziale und wohltätige Zwecke zu fördern. Folgende Unterstützungen können erfolgen:

- Unterstützung von Familien
- Unterstützung von bedürftigen Personen
- Unterstützung von betagten, älteren Personen
- Unterstützung von behinderten Personen
- Unterstützung ärmerer Lehrlinge und Studenten

Die Gelder müssen direkt ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden.

b. Stiftungskapital Jugendsport

Ziel soll es sein, Jugend und Sport innerhalb der Gemeinde zu fördern. Folgende Unterstützungen können erfolgen:

- Unterstützung von Sportveranstaltungen in der Gemeinde für Jugendliche
- Unterstützung von Sportvereinen im Bereich Jugend und Sport
- Unterstützung des Schulsports
- Finanzielle Beteiligung an Sportgeräten oder Einrichtungen

Die Gelder können direkt ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden oder aber den Betrag den örtlichen Organisationen, die sich mit Jugend und Sport befassen, zur Verfügung gestellt werden.

c. Stiftungskapital Altersturnen

Ziel soll es sein, den Ausbau des Altersturnens in der Gemeinde zu fördern. Folgende Unterstützung kann erfolgen:

- Finanzielle Unterstützung von Altersturnen

Die Gelder können direkt ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden oder aber den Betrag den örtlichen Organisationen, die sich mit dem Altersturnen befassen, zur Verfügung gestellt werden.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 01. April 2010 in Kraft.

Buchrain, 01. April 2010

Gemeinde Buchrain
Namens des Gemeinderates

sig.
Urs Waldispühl
Gemeindepräsident

sig.
Philipp Schärli
Gemeindeschreiber